



**Verordnung 2012
zum
Gebührenreglement**

Der Gemeinderat Hasliberg beschliesst, gestützt auf Artikel 47 des Gebührenreglements vom 13.12.2012 folgende

Gebührenverordnung

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 1	
	¹ Siegelung, Entsigelung	CHF 50.00
	² Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	³ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 1.00 pro Seite
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	CHF 50.00
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 50.00

Gemeindepolizeiwesen

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 2	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF 0.50
	b) unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 0.20

Fahrbewilligungen Gemeindestrassen	Art. 3	
	¹ Erteilen von Fahrbewilligungen zum Befahren von Gemeindestrassen:	
	a) Fahrbewilligungen, welche auf den Fahrzeughalter oder ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt werden	CHF 20.00
	b) Fahrbewilligungen, welche auf ein bestimmtes Objekt ausgestellt werden	CHF 60.00
	² Erteilen von Fahrbewilligungen zum Befahren der Strasse Wasserwendi-Bidmi während der Wintersaison:	
	a) Fahrbewilligungen, welche auf die Fahrzeughalter ausgestellt werden	CHF 80.00
	b) Fahrbewilligungen an Taxihalter	CHF 160.00

Ausweise/Zeugnisse	Art. 4	
	¹ Ausstellung Einheimischenausweis	CHF 10.00
	² Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 20.00

Bauwesen

Baugesuche	Art. 5	
	¹ Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 40.00 pro Gesuch

	³ Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 40.00
	b) Strassenanschluss	CHF 40.00
	c) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 40.00
	d) Wasseranschluss	CHF 40.00
	e) Elektrizitätsanschluss	CHF 40.00
	f) Eintrag Erstwohnungsanteil ins Grundbuch	CHF 60.00
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 6 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Baubeginn	Art. 7 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 40.00
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 8 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
Amtliche Bewertung	² Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 5.00
Verschiedenes/Allgemeine Dienstleistungen		
Gebühreninkasso	Art. 9 Mahnung	CHF 20.00
Aufwandgebühr	Art. 10 ¹ Aufwandgebühr I ² Aufwandgebühr II ³ Mitarbeiter Werkgruppe	CHF 65.00 pro Stunde CHF 100.00 pro Stunde ¹⁾ CHF 65.00 pro Stunde
Kopien/Fax/ Mail/Laminieren	Art. 11 ¹ Fotokopie schwarz/weiss ² Fotokopie schwarz/weiss, ortsansässiger Verein ³ Fotokopie farbig ⁴ Fotokopie farbig, ortsansässiger Verein ⁵ Plan Regio GIS ⁶ FAX ⁷ E-Mail ⁸ Benützung Laminiergerät	CHF 0.20 pro Seite CHF 0.10 pro Seite CHF 1.50 pro Seite CHF 1.00 pro Seite CHF 10.00 pro Plan CHF 1.00 pro FAX CHF 1.00 pro E-Mail CHF 2.00 pro Seite
Autospesen	Art. 12 Autospesen pro km	CHF 0.70
Gerätemieten	Art. 13 ¹ Kommunalfahrzeug ² Traktor 90 PS ³ Kommunalfahrzeug mit Schneepflug ⁴ Rauppenkipper ⁵ Bagger 3,5 Tonnen ⁶ Hochdruckreiniger ⁷ Schneefräse gross ⁸ Schneefräse klein	CHF 55.00 pro Stunde CHF 85.00 pro Stunde CHF 60.00 pro Stunde CHF 25.00 pro Stunde CHF 60.00 pro Stunde CHF 20.00 pro Stunde CHF 16.00 pro Stunde CHF 12.00 pro Stunde

	⁹ Motorsense/Motorsäge/Laubbläser	CHF 12.00 pro Stunde
	¹⁰ Beamer (externer Gebrauch)	CHF 20.00 pauschal
	¹¹ Hellraumprojektor (externer Gebrauch)	CHF 20.00 pauschal
	¹² Die Gerätemieten gelten ohne Bedienung. Werden die Geräte mit Bedienung vermietet, wird zu den obenstehenden Ansätzen ein Zuschlag von CHF 65.00 pro Stunde (gemäss Art. 10 Abs. 3 in Rechnung gestellt.	
Materialbezüge	Art. 14 Für Materialbezüge ab Werkhof werden marktübliche Ansätze verrechnet.	
Dienstleistungen Kongress-Saal		
Spezialpreise Ortsansässige	Art. 15 Für die Benützung des Kongress-Saals werden Einzelpersonen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Hasliberg oder für Firmen mit Firmensitz und Betriebsstätte in der Gemeinde Hasliberg Spezialpreise gewährt.	
Foyer	Art 16 ¹ Mietpreis pro Tag Normalpreis a) bis 20 Personen b) 21 - 40 Personen c) Anlässe mit Nutzung Küche ² Mietpreis pro Tag Ortsansässige a) bis 20 Personen b) 21 – 40 Personen c) Anlässe mit Nutzung Küche	CHF 60.00 CHF 100.00 CHF 150.00 CHF 50.00 CHF 80.00 CHF 150.00
Saal	Art. 17 ¹ Mietpreis pro Tag Normalpreis a) bis 100 Personen b) 101 – 150 Personen c) 151 – 200 Personen d) 201 – 250 Personen e) ab 250 Personen ² Mietpreis pro Tag Ortsansässige a) bis 100 Personen b) 101 – 150 Personen c) 151 – 200 Personen d) 201 – 250 Personen e) ab 250 Personen ³ Mietpreis als Unterrichts- oder Probelokal a) pro Stunde b) pro Halbttag c) ganzer Tag ⁴ Mietpreis nur Küchenbenützung	CHF 500.00 CHF 700.00 CHF 900.00 CHF 1'100.00 CHF 1'300.00 CHF 400.00 CHF 500.00 CHF 600.00 CHF 700.00 CHF 800.00 CHF 20.00 CHF 50.00 CHF 100.00 CHF 150.00
Betreuung	Art. 18 Für Versammlungen und andere Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter wird der Kongress-Saal nur mit Betreuung vermietet. Auf eine Betreuung kann verzichtet werden, wenn der Veranstalter selber eine verantwortliche Person bezeichnet und diese vorgängig durch das Gemeindepersonal instruiert worden ist.	CHF 65.00 pro Stunde Maximal CHF 200.00 pro Anlass

Kaffeemaschine	Art. 19 In der Küche des Kongress-Saals steht eine leistungsfähige Kaffeemaschine zur Verfügung. Die Veranstalter sind verpflichtet, für die Abgabe und Verkauf von Kaffee, diese Kaffeemaschine zu verwenden.	CHF 1.00 pro Kaffee
Ortsansässige Vereine	Art. 20 ¹ Ortsansässige Vereine können den Kongress-Saal unentgeltlich benutzen. Die vom Gemeindepersonal beanspruchten Dienstleistungen sind jedoch kostenpflichtig. Als ortsansässig gilt ein Verein, welcher über Statuten verfügt und den Vereinssitz in der Gemeinde Hasliberg hat. ² Die Endreinigung wird in jedem Fall von der Gemeinde erbracht und den Vereinen in Rechnung gestellt, ebenfalls die Entsorgungs- und Stromkosten. Das Einrichten des KongressSaals kann durch die Vereine selber vorgenommen werden, wenn dafür eine verantwortliche Person bezeichnet und instruiert worden ist. ³ Für die Dienstleistungen gelten die folgenden Pauschalen:	
	a) Einrichten mit Tischen und Stühlen	CHF 200.00
	b) Einrichten und Einstellen Mikrofonanlage	CHF 50.00
	c) Endreinigung	CHF 150.00
	d) Entsorgungs- und Stromkosten	CHF 80.00
	e) Wegräumen Tische und Stühle	CHF 200.00
Miete Inventar	Art. 21 ¹ Stühle ² Geräte ³ Geschirr ⁴ Besteck	CHF 1.00 pro Stuhl CHF 20.00 pro Bezug CHF 20.00 pro Bezug CHF 20.00 pro Bezug

Dienstleistungen Turnhalle/Sportplatz

Mietpreise	Art. 22 ¹ pro Stunde ² pro Halbtage ³ pro Tag ⁴ Kommerzielle Anlässe ⁵ Kommerzielle Anlässe Ortsansässige ⁶ Für die Benützung des Sportplatzes werden 50 % der Mietpreise gemäss Ziffer 1 – 5 in Rechnung gestellt.	CHF 30.00 CHF 80.00 CHF 120.00 CHF 400.00 CHF 200.00
Ortsansässige Vereine	Art. 23 Ortsansässige Vereine können die Turnhalle und den Sportplatz unentgeltlich benutzen. Als ortsansässig gilt ein Verein, welcher über Statuten verfügt und den Vereinssitz in der Gemeinde Hasliberg hat. Bei Gruppen ohne Statuten müssen mindestens 50 % der Teilnehmenden den steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Hasliberg haben.	

Dienstleistungen Badensee

Eintrittspreise	Art. 23	
	¹ Einzeleintritt Kinder 6 – 16 Jahre	CHF 2.00
	² Einzeleintritt Erwachsene	CHF 4.00
	³ Gruppen Kinder 6 – 16 Jahre, ab 10 Personen	CHF 1.50
	⁴ Gruppen Erwachsene, ab 10 Personen	CHF 3.50
	⁵ Abo 10er (Erwachsene) bzw. 20er (Kinder)	CHF 35.00
	⁶ Saisonabonnement Kinder 6 – 16 Jahre	CHF 25.00
⁷ Saisonabonnement Erwachsene	CHF 50.00	

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat am 27.02.2013 beschlossen. Die Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft.

Gemeinderat Hasliberg

sig. Katrin Nägeli-Lüthi sig. Menk Blatter
Gemeindepräsidentin Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Verordnung zum Gebührenreglement vom 08.03.2013 bis 08.04.2013 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und das Inkrafttreten im Anzeiger Oberhasli vom 08.03.2013 bekannt.

Hasliberg, 12.04.2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Menk Blatter

1) Änderung

Der Gemeinderat hat die Änderung der Aufwandgebühr II in Art. 10 beschlossen am 14.01.2014 mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014. Die Möglichkeit der Beschwerde und das Inkrafttreten auf den 01.01.2014 sind im Anzeiger Oberhasli vom 17.01.2014 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 17.01.2014

Monika Wehren
Gemeindeschreiberin